

L 4

G E S E T Z

VOM

mit dem das NÖ. landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971 beschlossen:

Das NÖ. landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. Nr. 249/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

"6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder mit Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, deren Teilung unzweckmäßig wäre";

2. Der bisherige § 2 in der unter Z. 1 geänderten Fassung erhält die Bezeichnung " § 2(1)".

3. Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge durch den voraussichtlichen Betriebsnachfolger gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn dieser nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat."